

Allgemeines Verwaltungsverfahren und moderne Telekommunikation

1. Anbringen
 - 1.1. Zulässigkeit von Anbringen auf technischem Wege
 - 1.2. Zeitpunkt des Anbringens
 - 1.3. Unterschrift der Anbringen
2. Erledigungen
 - 2.1. Übermittlung von Erledigungen
 - 2.2. Form der Erledigungen
3. Berichtigung von Bescheiden
4. Zustellungen
 - 4.1. Art der Zustellung
 - 4.2. Zustellfiktion bei technischen Übermittlungen
 - 4.3. Zeitpunkt der Zustellung
 - 4.4. Unmittelbare Ausfolgung
5. Zusammenfassung

Die technischen Fortschritte in der modernen Telekommunikation haben auch in den Verwaltungsverfahrensgesetzen jeweils ihren Niederschlag gefunden. So hat etwa die AVG-Novelle 1982 die Verbreitung des Fernschreibers entsprechend berücksichtigt, dieselbe Novelle hat die Abfassung der Niederschriften mittels eines Schallträgers ermöglicht und auf die damals schon bestehenden technischen Möglichkeiten der Herstellung von Ausfertigungen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung Rücksicht genommen. Die Neufassung des § 13 Abs 1 AVG durch die AVG-Novelle 1990 zielte nach den ErlRV darauf ab, die „zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten für die Einbringung von Schriftsätzen bei den Behörden zu nützen“¹. Es sollte jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß auch moderne Formen der Kommunikation zulässig sind. Den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung bildet die Verwaltungsverfahrensnovelle 1998.

Nachfolgend wird dargestellt, wie der Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten unter Verwendung elektronischer Medien im allgemeinen Verwaltungsverfahren des AVG geregelt ist².

1. Anbringen

1.1. Zulässigkeit von Anbringen auf technischem Wege

Anbringen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax im Wege automations-

¹ EB (zum BG BGBl 1990/357) 1089 BlgNR 17. GP.

² Zur interaktiven Verwaltung allgemein vgl auch *Reinermann*, Das Internet und die öffentliche Verwaltung, Die Öffentliche Verwaltung 1999, 20 ff.

unterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden (§ 13 Abs 1 AVG).

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, daß in jenen Fällen, in denen ein Anbringen schriftlich zu erfolgen hat, die Verwendung jeder technisch möglichen Art der Datenübertragung zulässig ist. Freilich besteht diese Möglichkeit nur nach Maßgabe der von den Behörden zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten. Ein Recht auf Einbringung mit einer bestimmten Art der automationsunterstützten Datenübertragung läßt sich aus § 13 AVG nicht ableiten³. Auch sind aufgrund dieser Bestimmung die Behörden nicht verpflichtet, alle technischen Neuerungen tatsächlich zum Einsatz zu bringen. Die Bestimmung, nach der schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Weise eingebracht werden können, steht aber behördeninternen organisatorischen Festlegungen, wonach die Einbringung bei einer geeigneten Stelle konzentriert wird, nicht entgegen⁴.

1.2. Zeitpunkt des Anbringens

Zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen. Eine Verpflichtung der Behörden, entsprechende Einrichtungen insbesondere auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit zu halten, ist aus dem AVG wie erwähnt nicht abzuleiten. Soweit es jedoch möglich ist, wird im Sinne einer bürgernahen und bürgerfreundlichen Verwaltung diese Empfangsbereitschaft als Serviceleistung der Verwaltung herzustellen sein⁵. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde Einlangen, gelten aufgrund der Klarstellung durch die AVG-Novelle 1998 erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als bei ihr eingelangt (§ 13 Abs 5 AVG). Das Durchführungsrundschreiben weist darauf hin, daß dieser Zeitpunkt nur für jene Fälle, insbesondere auch für Fristberechnungen, rechtserheblich ist, in denen es auf das Einlangen bei der Behörde ankommt (vgl vor allem § 73 Abs 3 AVG). In Fällen, in denen es auf das Einbringen ankommt, ist die Zeit bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden gemäß § 33 Abs 3 nicht einzurechnen.

Als Nachweis des Inhalts und des Zeitpunkts des Anbringens dient im Akt ein Ausdruck der Nachricht, gegebenenfalls mit dem Empfangsprotokoll⁶.

1.3. Unterschrift der Anbringen

³ Vgl auch EB (zum BG BGBl 1990/357) 1089 BlgNR 17. GP.

⁴ Vgl Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes zur Verwaltungsverfahrensnovelle 1998, GZ 600.127/23-V/2/98.

⁵ Vgl EB (zum BG BGBl 1990/357) 1089 BlgNR 17. GP.

⁶ Ebenso Connert/Schwamberger, Verfahrensrecht und Telekommunikation, EDVuR 1991, 184 ff.

Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, insbesondere per e-mail eingebrachte Anbringen weisen typischerweise keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf. In diesen Fällen kann die Behörde, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen und erstreckbaren (§ 33 Abs 4 AVG) Frist nicht mehr behandelt wird (§ 13 Abs 4 AVG). Im Fall der Bestätigung gemäß Abs 4 durch den Einschreiter gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht⁷.

Aufgrund dieser Bestimmung ist daher bei Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung nicht verpflichtend von der Behörde die Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen aufzutragen. Insbesondere bei Anbringen mittels Telefax wird die Behörde dann, wenn auch die Unterschrift des Einschreiters mitkopiert wurde, im allgemeinen vom Bestätigungsauftrag absehen können. Aber auch sonst wird bei Anbringen mittels automationsunterstützter Datenübertragung eine Bestätigung nur aufgrund besonderer, im Einzelfall vorliegender Gründe erforderlich sein⁸. Die Behörden lassen sich dabei nicht zuletzt von Überlegungen der Verwaltungsökonomie leiten. So wird etwa bei Verfahren, die umfangreiche Tätigkeiten der Behörden erfordern, ohne daß die Behörde in Kontakt mit dem Einschreiter zu treten braucht, im Zweifel ein Bestätigungsauftrag zu erteilen sein.

Erfolgt durch den Einschreiter keine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift, so ist von der Behörde nicht mit Zurückweisung, sondern mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen⁹.

Die dargestellten Bestimmungen werden durch die fortschreitende technische Entwicklung an Relevanz verlieren. So erlaubt die bereits heute technisch mögliche Anwendung digitaler Signaturen den zweifelsfreien Nachweis der Identität des Einschreiters. Auf europäischer¹⁰ und innerstaatlichen Ebene werden derzeit die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen des Einsatzes dieser Technologie geschaffen.

2. Erledigungen

2.1. Übermittlung von Erledigungen

Grundsätzlich hat die Behörde Anbringen soviel als möglich, insbesondere im Fall von Belehrungen und vorläufigen informativen Verhandlungen, mündlich oder telefonisch zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung, wenn nötig in einer

⁷ Vgl EB (zum BG BGBl 1990/357) 1089 BlgNR 17. GP.

⁸ Vgl EB (zum BG BGBl 1990/357) 1089 BlgNR 17. GP.

⁹ Vgl Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ (1999), 158.

¹⁰ Vgl den Vorschlag einer Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, KOM (1998) 297 end vom 13.5.1998

Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 18 Abs 1 AVG).

Eine schriftliche Ausfertigung ist auszufolgen oder zuzustellen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder von der Partei verlangt wird (§ 18 Abs 3 AVG). An Stelle der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung kann der Inhalt einer Erledigung auch telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax mitgeteilt werden (vgl auch § 1 Abs 2 ZustellG). Ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Telefaxverkehr besteht nach der AVG-Novelle 1998 nicht mehr. Für die Beseitigung dieses Widerspruchsrechts war die Überlegung maßgebend, daß das Telefax Telegramm und Fernschreiben als Telekommunikationsmittel weitgehend ersetzt hat und im Vergleich zu diesen - bereits bisher ohne weiteres zulässigen - Telekommunikationsmitteln auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Besonderheiten aufweist¹¹. Da für telegraphische, fernschriftliche oder mit Telefax vorgenommene Übermittlungen des Inhalts von Erledigungen nach § 1 Abs 2 ZustellG sinngemäß gilt, dürfen diese Übermittlungen nur an eine Abgabestelle des Empfängers erfolgen¹². Die bislang geltende Bestimmung, wonach die Zustellung an das vom Empfänger bekannt gegebene Empfangsgerät zu erfolgen habe, ist durch die AVG-Novelle 1998 entfallen.

Die Übermittlung schriftlicher Erledigungen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (etwa per e-mails) ist seit der AVG-Novelle 1998 bereits von Gesetzes wegen zulässig. Zufolge der Neufassung des § 18 Abs 3 AVG ist die bisher dort vorgesehene Telekopie-Verordnung (Verordnung der Bundesregierung über die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen im Wege der Telekopie, BGBl 1991/110) aufgehoben worden (§ 82 Abs 6 AVG)¹³.

Die automationsunterstützte oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgende Datenübertragung ist allerdings nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig: Zum einen muß die Partei das betreffende Telekommunikationsmittel bereits selbst - im konkreten, nicht jedoch in anderen oder früheren Verfahren - verwendet haben. Ist dies der Fall, so ist die Übermittlung von Erledigungen unter Verwendung dieses Telekommunikationsmittels dennoch unzulässig, wenn die Partei dieser Übermittlungsart gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen hat. Die Partei kann demnach die Nachteile, die für sie mit der Nutzung eines bestimmten Telekommunikationsmittels allenfalls verbunden sein könnten, jedenfalls ausschließen¹⁴.

Da § 1 Abs 2 ZustellG idF der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 auch für diese Zustellungsform die §§ 4 und 13 für anwendbar

¹¹ Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, 1167 BlgNR 20. GP.

¹² Vgl das Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes zur Verwaltungsverfahrensnovelle 1998, GZ 600.127/23-V/2/98, S 10.

¹³ Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 82 Abs 6 AVG angeordnete formelle Derogation der TelekopieVO vgl *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 (1999), 143 f.

¹⁴ Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, 1167 BlgNR 20. GP.

erklärt, hat nunmehr auch in diesen Fällen die Übermittlung an eine Abgabestelle des Empfängers zu erfolgen (§ 1 Abs 2, 26a ZustellG)¹⁵.

2.2. Form der Erledigungen

In der Neufassung des § 18 Abs 4 AVG durch die Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 werden im ersten Satz jene Erfordernisse zusammengefaßt, die ausnahmslos alle schriftlichen Erledigungen zu enthalten haben. Es sind dies die Bezeichnung der Behörde, das Datum und der Name des Genehmigenden.

Grundsätzlich haben schriftliche Erledigungen auch die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten. Davon bestehen jedoch differenzierte Ausnahmen, denen zufolge in bestimmten Fällen die Unterschrift, die Beglaubigung oder beide (zur Gänze oder teilweise) entfallen können:

2.2.1. An die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Erledigung mit dem Erledigungstext des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die Genehmigung aufweist. Das Nähere kann durch Verordnung geregelt werden¹⁶. Das Schriftstück weist die erforderliche Genehmigung auf, wenn sich auf der Urschrift der Erledigung die Unterschrift des Genehmigenden befindet oder sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann (§ 18 Abs 2 AVG). Dies kann etwa dadurch erfolgen, daß im EDV-System die Benutzeridentifikation des Betreibers beim Datensatz gespeichert wird. Jede Erledigung ist somit durch eine Person zu genehmigen. Dies entspricht der allgemeinen Einsicht, daß die Rechtsordnung durch Menschen erzeugt ist und von Menschen vollzogen wird. Nur auf diese Weise kann auch eine Verantwortlichkeit für die Führung der Verwaltung bestehen (Art 20 B-VG)¹⁷.

2.2.2. Werden schriftliche Erledigungen vervielfältigt, so bedarf nur das Original, somit jenes Schriftstück, das der Vervielfältigung zugrunde liegt, der Unterschrift oder der Beglaubigung.

2.2.3. Schriftliche Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind oder die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Abweichend von der bisherigen Rechtslage muß somit das Original gefaxter Erledigungen (also auch das Fax selbst) künftig weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen. In diesem Fall ergibt sich für den Empfänger bereits aus der Kennung und der Adresse der versendenden

¹⁵ Vgl auch Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 (1999), 207).

¹⁶ Vgl die bereits bestehende Beglaubigungsverordnung, Verordnung der Bundesregierung vom 28. Dezember 1925 über die Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei, BGBl 1925/445.

¹⁷ Vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 (1999), 15.

Stelle mit hinreichender Deutlichkeit, ob die Erledigung tatsächlich von der betreffenden Behörde herrührt („authentisch ist“)¹⁸.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß das sich aus § 18 Abs 2 AVG ergebende Erfordernis der Genehmigung des Textes der (gefaxten) Erledigung durch diese Ausnahmebestimmungen nicht berührt wird: Die Urschrift des vervielfältigten, gefaxten oder auch gemailten Originals muß jedenfalls eine Genehmigung aufweisen. Ein Mangel der Urschrift ist freilich auch durch die Ausfertigung nicht sanierbar¹⁹, das Fehlen einer entsprechenden Fertigung bewirkt die absolute Nichtigkeit des Aktes²⁰.

3. Berichtigung von Bescheiden

Nach § 62 Abs 4 AVG kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen. Eine derartige Berichtigung hat durch Bescheid zu erfolgen²¹ und bewirkt, daß der berichtigte Bescheid rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Erlassung²² geändert wird. Auf die Vornahme einer Berichtigung eines Bescheids besteht kein Rechtsanspruch, die Partei kann die genannten Mängel lediglich im Rechtsmittelverfahren relevieren.

Schwierig ist im gegebenen Zusammenhang die Feststellung, ob eine Unrichtigkeit „offenbar ausschließlich“ auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruht²³. Davon ist wohl nur dann auszugehen, wenn der Fehler beim „Betrieb“ der Maschine auftaucht, nicht aber wenn er in einer falschen Eingabe liegt²⁴. Ob darunter auch Programmfehler zu verstehen sind, ist fraglich, wohl aber zu verneinen. Programmfehler sind eher Fehlern in der behördlichen Willensbildung gleichzuhalten, eine Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG daher in diesem Fall nicht zulässig²⁵. Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang ein Fehler nur offenbar, wenn er als solcher für die Partei klar erkennbar ist.

4. Zustellungen

4.1. Art der Zustellung

¹⁸ Vgl Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, 1167 BlgNR 20. GP, 28.

¹⁹ VwGH 6.2.1996, Z1 95/20/0019.

²⁰ VfGH 16.6.1997, B 581/97.

²¹ VwSlgNF 317A, 595A, VfSlg 5379.

²² Anders jedoch VwSlgNF 5253A; VwGH 13.5.1970, Z1 1652/69; VfSlg 5379, die eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft annehmen.

²³ Vgl VwGH 24.9.1997, Z1 95/12/0269.

²⁴ So Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ (1999), Rz 449.

²⁵ Vgl auch Ringhofer, *Verwaltungsverfahren I* (1987), 558; ebenso Con-
nert/Schwamberger, *Verfahrensrecht und Telekommunikation*, EDVuR 1991, FN 13.

Nach der Überschrift zu § 26 ZustellG kommt der Mitteilung des Inhalts einer Erledigung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise nur die Wirkung einer Zustellung ohne Zustellnachweis zu. Der Einsatz von Telefax oder e-mail ist somit immer dann unzulässig, wenn die Verwaltungsvorschriften eine Zustellung zu eigenen Händen vorschreiben. Die Zustellung mit Zustellnachweis auf technischem Wege bleibt der Behörde somit auch verwehrt, wenn der Empfänger dieser Art der Zustellung zugestimmt oder darum ersucht hat.

Im Einzelfall kann die Unzulässigkeit der Zustellung mit Zustellnachweis auf technischem Wege dadurch umgangen werden, daß die Partei den Erhalt der vollständigen und lesbaren Mitteilung sofort, etwa per Fax oder e-mail, bestätigt, da der tatsächliche Erhalt der Mitteilung gemäß § 7 ZustellG Zustellmängel heilt²⁶.

4.2. Zustellfiktion bei technischen Übermittlungen

Die Möglichkeit, den Inhalt einer Erledigung im technischen Wege dem Empfänger bzw der Partei mitzuteilen hat auch im ZustellG ihren entsprechenden Niederschlag gefunden.

Die bisher in § 1a ZustellG enthaltene Zustellfiktion bei technischen Übermittlungen wurde durch die Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 in den § 1 Abs 2 aufgenommen. Diese Bestimmung ordnet an, daß „soweit die Verfahrensvorschriften vorsehen, daß Erledigungen auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, ... solche Übermittlungen als Zustellungen (gelten)“. Für solche Übermittlungen werden außer den §§ 24 und 26a die §§ 4,6,7,8,8a, 9 und 13, für die telegraphische Übermittlung auch § 18 sinngemäß für geltend erklärt.

Aus der sinngemäßen Anwendbarkeit der in § 1 Abs 2 ZustellG aufgezählten Bestimmungen auf die Übermittlung des Inhalts einer Erledigung, folgt insbesondere, daß diese an die als Empfänger bezeichnete Person zu übermitteln ist (§ 13 Abs 3 ZustellG), und daß die Übermittlung durch Fernschreiber, Telefax oder mittels e-mail nur an ein Empfangsgerät an einer Abgabestelle des Empfängers (§ 4 ZustellG) zulässig ist²⁷.

4.3. Zeitpunkt der Zustellung

Die bisher in § 26 Abs 2 ZustellG geregelte Übermittlung von Erledigungen (Schriftstücken) im Wege automationsunterstützter

²⁶ Vgl auch Connert/Schwamberger, Verfahrensrecht und Telekommunikation, EDVuR 1991, 184 ff.

²⁷ Vgl das Durchführungsgrundschriften des Bundeskanzleramtes zur Verwaltungsverfahrensnovelle 1998, GZ 600.127/23-V/2/98, 43; ebenso Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 (1999), 207.

Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise ist aus systematischen Gründen (so Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, 1167 BlgNR 20. GP) nunmehr in § 26a geregelt. Demnach gelten im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise übermittelte Sendungen als zugestellt, „sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam“.

Aus dem auch für technische Übermittlungen geltenden (§ 1 Abs 2 ZustellG) § 4 ZustellG folgt, daß die technische Übermittlung einer Erledigung nur an Empfangseinrichtungen erfolgen darf, die sich an einer Abgabestelle des Empfängers befinden. Davon geht offenbar auch der zitierte letzte Satz des § 26a ZustellG aus²⁸.

4.4. Unmittelbare Ausfolgung

Der durch die Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 neugefaßte § 24 ZustellG regelt die unmittelbare Ausfolgung von Sendungen, die von einer anderen Dienststelle im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise oder - wie nunmehr ausdrücklich vorgesehen ist - telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax der ausfolgenden Dienststelle unmittelbar übermittelt worden sind.

Der Empfänger, der sich bei der Behörde einfindet, ist zur Übernahme des Schriftstücks verpflichtet; dies stellt eine Abweichung von § 13 Abs 5 ZustellG dar. Bei Annahmeverweigerung ist nach § 20 ZustellG vorzugehen.

Während solche Schriftstücke bisher „gegen eine schriftliche Übernahmsbestätigung“ auszufolgen waren und damit der Fall der Verweigerung der Bestätigung durch den Übernehmer unregelt blieb, ist nunmehr durch einen Verweis auf § 22 Abs 2 und 3 angeordnet, daß die Verweigerung in einem Zustellnachweis zu beurkunden ist. Eine derartige Verweigerung vermag daher den Eintritt der Zustellwirkungen nicht zu verhindern²⁹.

5. Zusammenfassung

Die Bestimmungen des AVG und des ZustellG, die auf die moderne Telekommunikation und die elektronischen Medien Bezug nehmen,

²⁸ Vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 (1999), 214.

²⁹ So das Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes zur Verwaltungsverfahrensnovelle 1998, GZ 600.127/23-V/2/98, 44.

ermöglichen in erfreulich weitreichendem Umfang den Einsatz dieser Hilfsmittel in der öffentlichen Verwaltung.

Für Anbringen der Parteien stehen alle technisch möglichen Datenübertragungswege offen, über die die jeweilige Behörde verfügt. Die Behörden sind allerdings nicht verpflichtet, für eine entsprechende Behördenausstattung zu sorgen und alle technischen Neuerungen auch tatsächlich zum Einsatz zu bringen.

Die Übermittlung schriftlicher Erledigungen der Behörde auf technischem Wege (etwa per e-mail) ist unter den im AVG geregelten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Der Partei wird jedoch das Recht eingeräumt, Nachteile, die für sie mit der Nutzung eines bestimmten Telekommunikationsmittels allenfalls verbunden sein könnten, jedenfalls auszuschließen. Nach wie vor verwehrt ist der Behörde, die nachweisliche Zustellung von Erledigungen auf technischem Wege vorzunehmen.